

**COVID-19-VIRUS , GANZ ITALIEN IST SCHUTZZONE**

***Was wir im gestrigen „contor informiert“ befürchtet hatten ist eingetreten: am Abend des gestrigen Montag hat der Ministerpräsident mit einem neuen Dekret das gesamte Staatsgebiet zur Schutzzone erklärt.***

**Das Dekret muss erst veröffentlicht werden**

aber soviel bereits bekannt ist wurden die verschiedenen Roten und orangen Zonen abgeschafft und ganz Italien zur Schutzzone erklärt. Es werden die Einschränkungen des Art. 1 des Dekretes vom Sonntag auf das gesamte Staatsgebiet angewandt.

Es gelten deshalb auch in Südtirol folgende Einschränkungen, welche auf Landesebene noch mit einer eigenen Verordnung verfügt werden. Wir beschränken uns hier auf die wesentlichen Maßnahmen.

**Allgemein**

Nach Möglichkeit sollen alle Personen zu Hause bleiben. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist in folgenden Fällen gestattet: um zur Arbeit zu kommen, zum Einkaufen (nicht zum shopping), aus gesundheitlicher/medizinischer Notwendigkeit.

Wer einer Quarantänemaßnahme unterliegt darf die eigene Wohnung nicht verlassen.

Alle Skianlagen sind mit heute geschlossen.

**Einzelhandelsbetriebe**

Im Punkt f des Artikel 2 des Dekrets wird stark empfohlen (è fortemente raccomandato) entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit sich im Lokal nie mehr Leute aufhalten als für die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter zwischen den Kunden tragbar sind. Mit geeigneten Maßnahmen muss verhindert werden, dass Ansammlungen von Personen (assembramenti di persone) vermieden werden.

Auch sollte/müsste (si raccomanda) den Kunden und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, kann im Sinne des Art. 650 des Strafgesetzbuches belangt werden. Bei Zuwiderhandlung ist als Strafe unter anderem die Schließung des Betriebes vorgesehen.

**Beherbergungsbetriebe**

Der Text der neuen Verordnung liegt noch nicht vor; im Moment wird davon ausgegangen, dass Beherbergungsbetriebe ohne zeitliche Einschränkungen geöffnet bleiben können. Für das Restaurant im Hotel gilt vermutlich die selbe zeitliche Einschränkung wie für ein externes Restaurant. Ob sich ein Offenhalten bei den vielen Absagen lohnt mag bezweifelt werden.

Der Betreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen (obbligo, a carico del gestore), dass zwischen den Gästen im Haus der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Wie der Meter Abstand gemessen wird steht nicht im Dekret: von Nase zu Nase, von Schulter zu Schulter, .....

Deshalb ist es nötig den Zutritt der Kunden zum Betrieb so einzuschränken, dass sich im Betrieb nie mehr als die für den Sicherheitsabstand maximal tragbare Anzahl an Personen aufhalten.

Wichtig ist auch, dass der Kunde klar informiert wird, dass der Abstand einzuhalten ist.

Auch sollte/müsste (si raccomanda) den Kunden und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, kann im Sinne des Art. 650 des Strafgesetzbuches belangt werden. Bei Zuwiderhandlung ist als Strafe unter anderem die Schließung des Betriebes vorgesehen.

### **Restaurationsbetriebe und Bar**

können offen bleiben aber nur in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr; der Betreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen (obbligo, a carico del gestore), dass zwischen den Gästen der Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Wie der Meter Abstand gemessen wird steht nicht im Dekret: von Nase zu Nase, von Schulter zu Schulter, .....

Deshalb ist es nötig den Zutritt der Kunden zum Lokal so einzuschränken, dass sich im Lokal nie mehr als die für den Sicherheitsabstand maximal tragbare Anzahl an Personen im Lokal aufhalten.

Wichtig ist auch, dass der Kunde klar informiert wird, dass der Abstand einzuhalten ist.

Auch sollte/müsste (si raccomanda) den Kunden und den Mitarbeitern Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Wer diese Vorschriften nicht befolgt, kann im Sinne des Art. 650 des Strafgesetzbuches belangt werden. Bei Zuwiderhandlung ist als Strafe unter anderem die Schließung des Betriebes vorgesehen.

### **Andere öffentliche Betriebe**

Pubs, Tanzschulen, Spiel-, Wett- und Bingohallen, Diskotheken und ähnliche Veranstaltungsorte müssen ab sofort geschlossen bleiben.

### **Unter Quarantäne oder positiv getestet**

Wer unter Quarantäne gestellt wird oder positiv getestet wurde, darf seine Wohnung nicht verlassen, wird kontinuierlich überwacht und es gelten die folgenden Auflagen:

- a) Aufrechterhaltung des Zustands der Isolation für 14 Tage seit dem letzten Kontakt mit Dritten;
- b) Verbot von sozialen Kontakten;
- c) Reiseverbot und absolut eingeschränkte Bewegungsfreiheit (=Wohnung nicht verlassen);
- d) für die täglichen Kontrollen und Überwachung erreichbar sein.

Im Falle von Symptomen muss die überwachte Person

- e) unverzüglich den Hausarzt oder den Kinderarzt und den öffentlichen Gesundheitsdienst benachrichtigen;
- f) sich von den anderen Mitbewohnern fern halten und eine Schutzmaske tragen (diese wird bei Verhängung der Quarantäne übergeben);
- g) mit geschlossener Tür in seinem Zimmer zu bleiben, ins Freie hin ausreichend lüften, so abwarten ob eine Überstellung an ein Krankenhaus erforderlich wird.

Dies nur das Wesentliche, wobei diese Vorschriften in erster Linie dazu dienen sollen die Ausbreitung des Virus möglichst einzubremsen und zu verzögern mit dem Ziel, die Krankenhäuser vor einer totalen Überlastung und das Sanitätssystem vor dem Zusammenbruch zu bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

*Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.*